

Rechtsfragen der Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter



Arbeitskreis Medizinrecht Münster

(Gemeinde-) Schwester AGnES



Quelle: Ärzteblatt / Foto: Kristina Hartnick

Rechtsanwalt Sören Kleinke,
Fachanwalt für Medizinrecht
Lehrbeauftragter der FH Osnabrück

17.03.2009, Münster

Begriff AGnES

- Arztentlastende
- Gemeindenahe
- E-Health gestützte
- Systemische Intervention

Konzept AGnES

- Unterstützung von Hausärzten
- Delegation ärztlicher Leistungen, die insbesondere im Rahmen von Hausbesuchen durchgeführt werden in von hausärztlicher Unterversorgung bedrohten oder bereits unterversorgten Regionen
- durch speziell qualifizierte Mitarbeiter des Praxisteam (Pflegefachkräfte, medizinische Fachangestellte, Arzthelferinnen)

Konzept AGnES

- Seit 2005 sieben Modellprojekte in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt
- unterschiedliche Schwerpunkte und Finanzierungsmodelle

Konzept AGnES

- **Unterschiede:** als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte, in einer Einzelpraxis, einer Gemeinschaftspraxis, im MVZ, einer Zweigpraxis oder in einem lokalen Hausärzteverbund tätig
- **Gemeinsamkeiten:** direkt an die Hausarztpraxen angebunden, die Delegation fand immer auf der individuellen Patientenebene zwischen dem behandelnden Arzt und der AGnES-Fachkraft statt.

Konzept AGnES

- 1424 Patienten
- Durchschnittsalter der Patienten 78,6 Jahre
- zum größten Teil multimorbide und nicht oder nur eingeschränkt mobil
- 11.228 Hausbesuche
- sehr hohe Patientenzufriedenheit

Konzept AGnES

- 300 unterschiedliche delegierte Tätigkeiten
- 50% dieser Tätigkeiten betrafen die Erhebung diagnostischer Parameter (z. B. Blutdruck- und Blutzuckerwerte)

Konzept AGnES

- etwa 35% der Tätigkeiten umfassten die Beurteilung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes des Patienten, die Dokumentation von Krankheitssymptomen und medizinisch relevanten Ereignissen (z.B. Stürze, Unfälle, Änderungen im sozialen Umfeld, Ergebnisse der Pflegestufen-Begutachtung durch den MDK, arzneimittelbezogene Probleme) sowie die Beratung zu einer Vielzahl von gesundheitsbezogenen Themen.

Konzept AGnES

Auf der Basis der ersten Modellprojektergebnisse wurde in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg ein spezielles Curriculum für die AGnES-Tätigkeiten konzipiert und entwickelt. Das Curriculum wurde mit 16 Teilnehmern im Rahmen des Projektes „Qualifikation ‚Community Medicine Nursing‘ - Projekt zur Entwicklung eines praxisnahen, lernenden Curriculum“, gefördert durch EQUAL/InCareNet, einmal vollständig durchgeführt und positiv evaluiert

Konzept AGnES

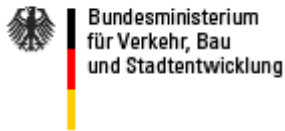
Das AGnES-Curriculum besteht aus sieben theoretischen Hauptmodulen und umfasst insgesamt **622**

Unterrichtsstunden:

- Einführung und Grundlagen (42 Stunden);
- Medizinische Kompetenzen I (152 Stunden);
- Die Hausarztpraxis als Unternehmen (40 Stunden);
- AGnES im Netz der sozialen und Gesundheitsdienste (40 Stunden);
- Beratung und Gesprächsführung (56 Stunden);
- Medizinische Kompetenzen II (180 Stunden);
- EDV und Telemedizin (112 Stunden).

Organisation der Artikelgesetzinitiative

- **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**



- **Hildebrandt GesundheitsConsult GmbH**



- **Juristische Kompetenz: RA Kleinke, Kanzlei am Ärztehaus**



Vorgehensweise der juristischen Untersuchung

- **Erste Einordnung des Konzeptes in die Gesetzgebung und Rechtsprechung (Sozialgesetzgebung, Berufsrecht, Vertragsarztrecht, Vergütungsrecht, Haftungsrecht....)**
- **Delegationsfähigkeit einzelner Tätigkeiten in den Modellprojekten im Rahmen des bestehenden Systems (Februar 2007)**
- **Grobkonzept Eckpunktepapier zum rechtlichen / gesetzlichen Änderungsbedarf (April 2007)**
- **Entwurf Eckpunktepapier (Mai 2007)**
- **seit Mai 2007: Zunehmende Detaillierung des Eckpunktepapiers**
- **seit Mai 2007 Einbindung des AGnES-Konzeptes in den Entwurf des GKV-Pflegeweiterentwicklungsgesetzes**

Rechtliche Einbindung des AGnES-Konzeptes

Arztvorbehalt

Delegation von
Tätigkeiten auf nicht
ärztliche Mitarbeiter



Grundsatz der
persönlichen
Leistungserbringung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

ärztl.
Berufsrecht
(MBO, BÄO)

Vertrags-
arztrecht
(SGB V, Ärzte-
ZV, BMV-Ä)

Vergütungs-
recht
(BGB, GoÄ,
EBM)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsatz oft benannt, aber selten konkretisiert

- Orientierungshilfe: Stellungnahme der BÄK und KBV (1988)

Mindestvoraussetzungen für Delegation:

vom Arzt
angeordnet

Delegations-
fähige Leistung

entsprechende
Qualifikation
des
nichtärztlichen
Mitarbeiters

Rechtliche Rahmenbedingungen

Kategorien der Delegationsfähigkeit ärztlicher Leistungen

nicht delegationsfähig
(ärztl. Kernbereich)

im Einzelfall
delegationsfähig
(einfache Injektionen,
Infusionen,
Blutabnahmen)

Grds.
delegationsfähig
(Verbandswechsel,
Dauerkatheter-
wechsel, ...)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Anforderungen an die Qualifikation nichtärztlicher Mitarbeiter

- Keine konkreten Gesetzesvorgaben
- Relevant ist die einzelne Leistung

Grenzbereich der Delegationsfähigkeit

Anwesenheitspflicht des Arztes

PRO	CONTRA
<p>grds. Anwesenheitspflicht des Arztes in den Praxisräumen auch bei Delegation, Rspr. setzt teilweise unmittelbare räumliche Nähe des Arztes voraus</p>	<p>Im EBM ist das Aufsuchen von Patienten durch einen vom Arzt beauftragten angestellten nichtärztlichen Mitarbeiter der Praxis in den Nrn. 40240 und 40260 vorgesehen (ebenso GNR 52 GOÄ)</p>

BSG: delegationsfähig, wenn der Arzt die Möglichkeit zur verantwortlichen Anleitung, Lenkung und Beaufsichtigung der nichtärztlichen Mitarbeiter im Einzelfall hat

Pflegeweiterentwicklungsgesetz

§ 87 Absatz 2b SGB V wird folgender Satz angefügt:

„Bis spätestens zum 31. Oktober 2008 ist mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine Regelung zu treffen, nach der ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2, die in der Häuslichkeit der Patienten in Abwesenheit des Arztes erbracht werden, vergütet werden.“

Stellungnahme der BÄK und KBV (29.08.2008)

Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen

Grundsatz:

Erbringen nichtärztliche Mitarbeiter delegierte Leistungen, ist der Arzt verpflichtet, sich grundsätzlich in unmittelbarer Nähe (Rufweite) aufzuhalten

Ausnahme:

„Hausbesuche, d.h. Leistungen in der häuslichen Umgebung des Patienten, sind nach der Entscheidung des Sozialgesetzgebers im Rahmen des GKV- Pflegeweiterentwicklungsgesetzes (s. § 87 Abs. 2b S. 5 SGB V) auch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter delegierbar.“

Weiterer Regelungsbedarf

**Auftrag des Gesetzgebers an den Bewertungsausschuß,
entsprechende Vergütungsregelungen zu treffen**

⇒ Vergütungsregelungen erforderlich

⇒ ärztlicher Leistungsanteil und technischer Leistungsanteil

- bei techn. Leistungsanteil ist die besonders hohe spezifische Qualifikation der AGnES zu berücksichtigen

**Ich danke Ihnen
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Kanzlei am Ärztehaus

Büro Münster

Dorpatweg 10
D-48159 Münster

Tel. (0251) 270 76 88-0
Fax (0251) 270 76 88-99

muenster@kanzlei-am-aerztehaus.de

Büro Bonn

Heilsbachstr. 24
D-53123 Bonn

Tel. (0228) 94 69 04 00
Fax (0228) 94 69 04 05

bonn@kanzlei-am-aerztehaus.de

Büro Dortmund


Konrad-Adenauer-Allee 10
44263 Dortmund

Tel. (0231) 55 222 -0
Fax (0231) 55 222 -55

dortmund@kanzlei-am-aerztehaus.de

www.kanzlei-am-aerztehaus.de



Medizinrecht  Versicherungsrecht